



## Ordnung

für die Zentrale Einrichtung "Sportzentrum" der Technischen Universität Braunschweig, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel

---

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Technische Universität Braunschweig, die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und die Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel errichten das "Sportzentrum" als gemeinsame Zentrale Einrichtung gem. § 105, Abs. 3 des Nds. Hochschulgesetzes i.d.F. vom 14.6.1989 (Nds. GVBl., Seite 85).
- (2) Von der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel sind jedoch nur die Mitglieder des Fachbereichs Sozialwesen in Braunschweig in die Leistungen des Sportzentrums einbezogen.
- (3) Das Sportzentrum ist der Technischen Universität Braunschweig zugeordnet.

### § 2

#### Aufsicht

Die Aufsicht über die gemeinsame Zentrale Einrichtung "Sportzentrum" führt -unbeschadet der Rechte des Präsidenten/der Präsidentin- der Senat der Technischen Universität Braunschweig. Der Senat trifft seine Entscheidungen nach Anhörung der gem. § 4 gebildeten Ständigen Senatskommission für das Sportzentrum (SSZ).

### § 3

#### Ständige Senatskommission für das Sportzentrum (SSZ)

(1) Die Senatskommission für das Sportzentrum ist eine vom Senat gem. § 93 NHG gebildete ständige zentrale Kommission.

(2) Die Kommission hat 13 stimmberechtigte Mitglieder, nämlich

- 7 Professoren/Professorinnen,
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- 2 Studierende,
- 2 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst

Je ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen soll der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig bzw. der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, angehören. Diese zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen entsendenden Hochschule vom Senat der Technischen Universität Braunschweig gewählt.

Den Vorsitz führt einer/eine der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der Technischen Universität Braunschweig mit beratender Stimme.

Mitglied mit beratender Stimme ist der Leiter/die Leiterin des Sportzentrums.

(3) Arbeitsweise

1. Die Kommission ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen.
2. Die Kommission ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder beide Mitglieder von seiten der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel dies schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Aufgaben

1. Die Kommission berät den Senat in Fragen, die den Hochschulsport betreffen.
2. Die Kommission berät den Leiter/die Leiterin des Sportzentrums hinsichtlich der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

### § 4

#### Zentrale Einrichtung Sportzentrum

(1) Aufgaben

1. Das Sportzentrum hat die Aufgabe, den Hochschulsport zu organisieren und damit allen Hochschulmitgliedern Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwerte zu erschließen. Das Sportangebot bezieht sich auf die Bereiche Breiten- und Leistungssport, wobei der Breitensport Priorität besitzt.
2. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können am Sportangebot auch Hochschulangehörige teilnehmen.
3. Das Sportzentrum fördert den Sport für Behinderte sowie Ausländer und Ausländerinnen.
4. Das Sportzentrum kooperiert im Sinne gemeinsamer Verbesserungen mit anderen Trägern des Sports.

(2) Organisation

Dem Sportzentrum werden die Stellen und Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans zugeordnet. Die Einrichtung untersteht einem Leiter/einer Leiterin; dieser/diese ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er/sie wird auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt.

(3) Leiter/Leiterin

1. Der Leiter/die Leiterin des Sportzentrums führt selbständig die laufenden Geschäfte.
2. Der Leiter/die Leiterin ist für seine/ihre Geschäftsführung sowohl dem Senat als auch der vom Senat eingesetzten Kommission für das Sportzentrum (gem. § 4) verantwortlich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.